
S 15 U 130/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 130/02
Datum	11.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 413/03
Datum	28.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des KlÄxgers wird das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 11.11.2003 aufgehoben, soweit dem KlÄxger Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind.

II. Im Ä¼brigen wird die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg zurÄ¼ckgewiesen.

III. AuÄ¼ßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine ZerreiÄ¼fung der Bandverbindung zwischen dem Kahn- und Mondbein im rechten Handgelenk als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÄ¼digen ist.

Der 1963 geborene KlÄxger verspÄ¼rte am 01.03.2000 ein Krachen in seinem Handgelenk als er bei der Reparatur eines Kraftfahrzeuges einen Kolben mit der Rohrzange zurÄ¼ck drÄ¼ckte, um BremsSÄ¼ttel gÄ¼ngig zu machen (Unfallanzeige des Arbeitgebers vom 06.09.2000). Er suchte das erste Mal nach zwei bis drei Wochen seinen Hausarzt auf, der ihm Schmerzmittel verschrieb. Da keine

Besserung der Beschwerden eintrat, überwies ihn dieser am 27.06.2000 zu dem Orthopäden Dr.K. Eine Röntgenaufnahme des rechten Handgelenkes in zwei Ebenen zeigte eine deutliche Rotationsfehlstellung des Kahnbeins. Der Spalt zwischen Kahn- und Mondbein war in seiner Kongruenz aufgehoben, im seitlichen Röntgenbild betrug der SL-Winkel mehr als 110° und war eindeutig pathologisch. Ein von Dr.K. veranlasstes Kernspin zeigte einen scaphalonären Riss. Dr.K. überwies den Kläger daraufhin in die Klinik für Handchirurgie Dr.E. GmbH. In der dort am 24.08.2000 vorgenommenen Arthroskopie bestätigte sich die Zerreißung der Bandverbindung zwischen dem Kahn- und Mondbein am rechten Handgelenk. Es zeigte sich ein Knorpelschaden am Radiusstyloid.

Mit Bescheid vom 07.03.2002 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, die Schadensanlage und nicht das äußere Ereignis vom März 2000 sei die rechtlich wesentliche Ursache für den Körperschaden. Es liege eine sog. Gelegenheitsursache vor.

Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23.04.2002).

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben und beantragt die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.03.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2002 zu verurteilen, den Arbeitsunfall vom 01.03.2000 nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen. Das SG hat ein handchirurgisches Gutachten des Dr.P. vom 23.08.2002 eingeholt. Dieser hat nach Auswertung der Röntgenaufnahmen vom 27.06.2000 (Dr.K.) und 30.04.2001 (Kliniken Dr.E.) sowie der gefertigten Kernspin-Aufnahme und persönllicher Untersuchung des Klägers das angeschuldigte Unfallereignis nicht für geeignet gehalten, eine frische Bandverletzung zwischen Kahn- und Mondbein hervorzurufen. Es sei deshalb von einer Gelegenheitsursache auszugehen, die auch keine richtunggebende Verschlimmerung mit sich gebracht habe.

Mit Urteil vom 11.11.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, dass ein rechtlich unwesentliches äußeres Ereignis und somit kein Versicherungsfall i.S. der Unfallversicherung vorliege. Es hat die Rechtsverfolgung für missbräuchlich gehalten und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt, die dadurch entstanden sind, dass er den Rechtsstreit über den 11.11.2003 hinaus fortgeführt hat.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen, das Datum der Unfallanzeige stimme nicht. Er habe den Unfall ca zwei bis drei Wochen nach dem 01.03.2000 bei seinem Hausarzt gemeldet. Er habe vom Hausarzt Schmerzmittel bekommen. Da keine Besserung eingetreten sei, habe er eine Überweisung zum Orthopäden Dr.K. bekommen. Dieser habe seine tatsächliche Verletzung nicht erkannt und er sei monatelang falsch behandelt worden. Da die Schmerzen in seinem Handgelenk immer stärker geworden seien und Dr.K. nicht mehr weiter gewusst habe, habe er eine Überweisung zum Kernspin erhalten. Dieser Arzt habe ihm gleich sagen können, dass eine Bandruptur bestehe.

Der Klager beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.03.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.04.2002 zu verurteilen, das Ereignis vom 01.03.2000 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschadigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des SG Nurnberg vom 11.11.2003 zuruckzuweisen.

Erganzend zum Sachverhalt wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die zulassige Berufung ist nur insoweit begrundet, als dem Klager Verfahrenskosten auferlegt worden sind. Der beim Klager am rechten Handgelenk bestehende Gesundheitsschaden ist nicht Folge eines Arbeitsunfalles.

Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls setzt nach [ 8 Abs 1 Satz 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) voraus, dass es sich um Unfalle von Versicherten infolge einer dem Versicherungsschutz nach den  2, 3 oder 6 begrundenden Ttigkeit (versicherte Ttigkeit) handelt. Unfalle sind zeitlich begrenzte, von auen auf den Krper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fhren. Voraussetzung dafur, dass eine Gesundheitsstrung als Folge eines Arbeitsunfalls anerkannt werden kann, ist, dass zum Einen zwischen der unfallbringenden versicherten Ttigkeit und dem Unfall sowie dem Unfall und der Gesundheitsstrung ein urschlicher Zusammenhang besteht (haftungsbegrundende und haftungsausfllende Kausalitt). Die haftungsausfllende Kausalitt ist nach dem in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalittsbegriff nur dann gegeben, wenn das Unfallereignis mit Wahrscheinlichkeit im Wesentlichen die Entstehung oder Verschlimmerung eines Gesundheitsschadens bewirkt hat. Wahrscheinlichkeit ist gegeben, wenn bei vernnftigem Abwgen aller Umstnde die auf die berufliche Verursachung deutenden Faktoren so stark berwiegen, dass darauf die Entscheidung gesttzt werden kann (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Ges.Unfallvers, 5.Aufl, Anm 10.1 zu [ 8 SGB VII](#)).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Klager bei der betrieblichen Ttigkeit einen Unfall erlitten hat, als er pltzlich beim Lsen eines Bremssattels mit einer Rohrzange ein Schnappen im rechten Handgelenk versprte. Die haftungsbegrundende Kausalitt zwischen der versicherten Ttigkeit und dem Unfallgeschehen ist somit gegeben. Ein Arbeitsunfall liegt aber dennoch nicht vor, da der Klager durch den Unfallvorgang keine Gesundheitsschdigung erlitten hat, die urschlich auf das Unfallereignis zuruckzufhren ist.

Im Rahmen der haftungsausfllenden Kausalitt ist selbststndig zu prfen, ob die geltend gemachte Gesundheitsstrung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf den Arbeitsunfall zuruckzufhren ist (BSG SozR 3-2200  548 Nrn 11 und 14). Nach der in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden

Lehre von der wesentlichen Bedingung sind von den Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn als Ursache oder Mitursache unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes nur diejenigen Bedingungen anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BSGE I, 72, 76; 61, 127, 129; 63, 272, 278; Bereiter/Hahn/Schieke/Mehrtens, aaO RdNr 3). Besteht im Unfallzeitpunkt eine Krankheitsanlage des geschädigten Kärperparts, so muss abgegrenzt werden, ob der Gesundheitsschaden auch ohne das Unfallereignis zu etwa der selben Zeit durch andere alltäglich vorkommende Ereignisse hätte verursacht werden können, oder ob der Krankheitsanlage eine so überberragende Bedeutung nicht beigemessen werden kann und daher dem Unfallgeschehen ein wesentlicher Ursachenbeitrag zuzuerkennen ist (BSG SozR 2200 Â§ 589 Nr 10; Bereiter/Hahn/Schieke/Mehrtens aaO RdNr 3.3 Stichwort: "Gelegenheits-(Anlass-)Ursache"; Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung â Ges. Unfallversicherung â 12.Aufl, Â§ SGB VII RdNr 378).

In Fälllen wie dem vorliegenden ist daher zu prüfen, ob die unfallbringende Tätigkeit für die Entstehung des Gesundheitsschadens (hier: ZerreiÃung der Bandverbindung zwischen dem Kahn- und Mondbein) eine rechtlich wesentliche Ursache darstellt oder ob sich gravierende körpereigene Ursachen in Form einer vorbestehenden Degeneration feststellen lassen. Nach den überzeugenden Ausführungen des vom SG gehörten Handchirurgen Dr.P. war das Unfallereignis nicht schwer genug, um einen Riss der Bandverbindung zu verursachen. Auch ist das Ereignis in seiner Mechanik nicht so abgelaufen, dass es die Entstehung einer derartigen Rissbildung erklärt. Eine bewusste â wenn auch überaus kraftvoll durchgeführt â Belastung des Handgelenkes ist nicht imstande, eine frische Kapselbandverletzung zu verursachen. Um mit Wahrscheinlichkeit eine Bandverletzung als Unfallfolge anzunehmen, bedarf es z.B. eines ungebremsten Sturzes auf ein überstrecktes Handgelenk. An einem solchen Beschleunigungsvorgang fehlt es vorliegend. Vielmehr wird beim Zusammendrücken einer Rohrzange bei maximaler Kraftentwicklung das Handgelenk durch die Unterarmmuskulatur und die Sehnen im Handgelenksbereich fixiert. Es ist daher vorliegend davon auszugehen, dass die BandzerreiÃung entweder bereits längere Zeit vor dem Unfall erfolgt ist oder sich nur anlässlich des Arbeitsvorganges mit der Rohrzange wegen eines vorbestehenden Bandschadens ereignete, ohne dass der Arbeitsvorgang die rechtlich wesentliche Ursache darstellte. Dr.P. hat für den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass ZerreiÃungen des Bandapparates zwischen Kahnbein und Mondbein oftmals als reine Stauchung oder überdehnung des Kapselbandapparates eingeschätzt werden. Der Röntgenbefund drei Monate nach dem angeschuldigten Ereignis zeigte einen Ausriss am streckseitigen Dreiecksbein, was auf einen bereits älteren Handgelenksschaden hindeutete. Nach den Feststellungen des Dr.P. können veraltete Kapselbandverletzungen zwischen Kahnbein und Mondbein mit Begleitverletzungen im Sinne von knöchernen Absprengungen an den Handwurzelknochen jahrelang auch unter extremer Betätigung wie Golf spielen oder Tennis spielen beschwerdefrei bleiben.

Nach alledem ist der Senat davon überzeugt, dass der Vorschaden am rechten

Handgelenk die $\frac{1}{4}$ berragende Ursache f $\frac{1}{4}$ r die eingetretene Gesundheitsst \ddot{a} rkung darstellt. Das Ereignis zum 01.03.2000 ist nicht urs \ddot{a} chlich f $\frac{1}{4}$ r die diagnostizierte Bandzerrei \ddot{u} ng. Auch eine Verschlimmerung des Vorschadens durch das Unfallereignis kann nicht angenommen werden. Bei der angeschuldigten T \ddot{a} tigkeit ist es durch die muskul \ddot{a} re Anspannung zu einer Fixierung im Handgelenk gekommen. Es ist unwahrscheinlich, dass durch eine "Verriegelung" im Handgelenk eine weitere Sch \ddot{a} digung der alten Bandverletzung erfolgt. Vielmehr war die Krankheitsanlage so stark, dass es zur Ausl \ddot{o} sung akuter Erscheinungen keiner besonderen \ddot{a} u \ddot{a} eren Einwirkungen bedurfte, sondern dass jedes andere allt \ddot{a} glich vorkommende \ddot{a} hnlich gelagerte Ereignis zu der selben Zeit die Erscheinungen ausgel \ddot{o} st h \ddot{a} tte.

Das SG hat dem Kl \ddot{a} ger wegen Missbr \ddot{a} uchlichkeit Kosten auferlegt. Es geht von einer offensichtlich unbegr $\frac{1}{4}$ ndeten Klage aus, weil der Kl \ddot{a} ger nach ausf $\frac{1}{4}$ hrlichen Hinweisen des Gerichts und den eindeutigen und $\frac{1}{4}$ bereinstimmenden Ausf $\frac{1}{4}$ hrungen aller beteiligten \ddot{a} rzte nicht die R $\frac{1}{4}$ cknahme der Klage erkl \ddot{a} rt hat. Diese offensichtliche Unbegr $\frac{1}{4}$ ndetheit reicht jedoch f $\frac{1}{4}$ r die Auferlegung von "Verschuldenskosten" nicht aus.

Zus \ddot{a} tzliche Voraussetzung f $\frac{1}{4}$ r die in [\$\ddot{A}\$ § 192](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten "Verschuldenskosten" ist vorliegend, dass die weitere Rechtsverfolgung nach Hinweis des Vorsitzenden des SG missbr \ddot{a} uchlich war.

Eine solche Missbr \ddot{a} uchlichkeit kann vorliegen bei Weiterverfolgung trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit. Die blo \ddot{e} Aussichtslosigkeit gen $\frac{1}{4}$ gt jedoch nicht, es m $\frac{1}{4}$ ssen besondere Umst \ddot{a} nde dazu kommen. Ein solcher Umstand ist anzunehmen, wenn das Gericht haltlos der vors \ddot{a} tzlichen Rechtsbeugung und der Beg $\frac{1}{4}$ nstigung bezichtigt wird, also bei beleidigendem und verletzendem Vortrag. Missbr \ddot{a} uchlichkeit kann auch vorliegen bei substanzloser Klage in Bagatellf \ddot{a} llen (vgl. Jens Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7.Auflage, zu \ddot{A} § 192 Rdnr 9). Nicht ausreichend f $\frac{1}{4}$ r die Annahme einer Missbr \ddot{a} uchlichkeit ist, wenn ein Beteiligter weiterprozessiert, weil er die Hoffnung auf einen g $\frac{1}{4}$ nstigen Ausgang noch nicht aufgegeben hat, auch wenn er unbelehrbar, uneinsichtig ist, sofern seine Uneinsichtigkeit nicht ein besonders hohes Ma \ddot{a} erreicht.

Aus dem Vorbringen des Kl \ddot{a} gers in den Schrifts \ddot{a} tzen und in der m $\frac{1}{4}$ ndlichen Verhandlung beim SG ergeben sich keine Hinweise daf $\frac{1}{4}$ r, dass der Kl \ddot{a} ger mutwillig das Verfahren betreibt. Nach seinen Angaben muss man davon ausgehen, dass er davon $\frac{1}{4}$ berzeugt ist, dass seine Beschwerden im rechten Handgelenk wesentlich mit dem Unfall vom 01.03.2000 zusammenh \ddot{a} ngen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Gr $\frac{1}{4}$ nde f $\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision gem \ddot{a} [\$\ddot{A}\$ § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024